

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Obere Immissionsschutzbehörde
z.Hd. Frau Neubauer
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Sachgebiet: Untere Landesplanungs-
behörde

Bernd Hasbach

bernd.hasbach@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-275

Telefax: 02631/80393-275

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 118

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 29. August 2024

Aktenzeichen: 6/10-61 Ha

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 29.12.2023 der Vattenfall wiwi consult Erneuerbare Energie Südwest GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5/ 6 MW/ 162 m NH/ 175 m Rotordurchmesser;

Ihr Schreiben vom 08.08.2024, Az. 21a/07/5.1/2023/0121

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Neubauer,

zu den o.g. zehn Windkraftanlagen (WKA) haben Sie mit Ihrem Schreiben vom 08.08.2024 um Stellungnahme gebeten. Wir nennen dazu im Folgenden die Erfordernisse der Raumordnung, die bei Ihrer Entscheidung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind:

Die Erfordernisse aus der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPHV mit BRPHVAnI: <https://www.gesetze-im-internet.de/brphv/> mit <https://www.gesetze-im-internet.de/brphvanI/>) sind durch die Maßnahme zu beachten (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz [ROG]) bzw. zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG):

Der BRPHV enthält an mehreren Stellen Prüfpflichten von bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, welche dem Planungsträger aufgegeben werden. Diese Prüfpflichten sind in den Zielen (Z) I.1.1 (Risiken von Hochwasser), Z I.2.1 (Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse) und Z II.1.3 BRPHVAnI (Wasserhaltevermögen des Bodens) niedergelegt und sind daher verbindlich zu erfüllen. In der Raumverträglichkeitsprüfung ist dies bisher lediglich für die Sturzflutkarten erfolgt (Unterlage 9.6.7, Seite 9 - und dies auch nur für das geringste der dort anwählbaren Szenarien¹).

Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich. Der dortige Boden wird dann ein geringeres Wasserspeichervermögen gegenüber dem derzeitigen Waldboden haben. Gemäß Z II.1.3 BRPHVAnI ist aber – über das eben genannte hinaus - das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten bzw. bei Beeinträchtigung auszugleichen.

Die übrigen Grundsätze (G) der BRPHVAnI, insbesondere G II.1.4, sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung des Gebiets verweisen wir auf die oben bereits genannten Sturzflutgefahrenkarten. Vor diesem Hintergrund ist mit den zuständigen (Wasser-)Behörden zu klären, welchen wasserrechtlichen Gebietskategorien die Vorhabenfläche bzw. die vorgesehenen Standorte der WKA zugerechnet werden müssen (Erläuterung dazu: die Erfordernisse der Raumordnung aus BRPHVAnI, Kap. B.II.2 [„Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG“], beziehen sich nach ihrem Wortlaut auf Abs. 1 des § 76 WHG, also u.E. auch auf nicht-festgesetzte Überschwemmungsgebiete):

Sollte es sich, ggf. unter Hinweis auf die Sturzflutgefahrenkarten, um Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG handeln (ggf. teilweise), wäre Z II.2.3 BRPHVAnI zu beachten. Demnach dürfen unter anderem raumbedeutsame Infrastrukturen und Anlagen der kritischen Infrastruktur gemäß der BSI-Kritisverordnung und Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen, dort nicht geplant oder gebaut werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5, 6 oder 7 oder § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden.

Außerdem wären dann G II.2.1 und G II.2.2 BRPHVAnI zu berücksichtigen.

Sollte es sich (ggf. teilweise) um Risikogebiete nach § 78b WHG handeln, wäre G II.3 BRPHVAnI zu berücksichtigen. Demnach sollen raumbedeutsame Infrastrukturen und Anlagen der kritischen Inf-

¹ Dort wird „SR 17, 1 Std“ bzw. „SR17, 1 Std.“ genannt. Diese Kategorie bzw. Szenario konnten wir in den Sturzflutgefahrenkarten aber nicht finden. Sollte damit ggf. „SRI 7, 1 Std.“ gemeint sein, bitten wir – neben einer Klarstellung – mit den Wasserbehörden abzustimmen, ob dieses gewählte Szenario zur Beurteilung genügt oder ob ein stärkeres bzw. intensiveres der dort wählbaren Szenarien der Planung zugrunde gelegt werden muss.

rastruktur gemäß der BSI-Kritikverordnung und bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, dort weder geplant noch gebaut werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 S. 2 WHG nicht erfüllen.

Gemäß Z 163 d Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV) ist die Windenergienutzung unter anderem in alten Laubholzbeständen ausgeschlossen. Abbildung 2 auf Seite 10 der Raumverträglichkeitsprüfung (Unterlage 9.6.7) stellt die „Laubholzbestände älter als 120 Jahre mit eine[r] Flächengröße von > 10 ha im räumlichen Zusammenhang mit den geplanten WEA-Standorten“ dar. Eingezeichnet ist darin auch ein „Untersuchungsradien 500“; wir vermuten, dass es sich dabei um einen Untersuchungsradius von 500 m um die beantragten Windenergieanlagen handelt. Sollte dem so sein, bitten wir um Erläuterung, warum gerade dieser Radius gewählt wurde und woraus sich dieser ergibt - oder ob es (lediglich) ein frei gewählter Betrachtungsumgriff um die beantragten WKA ist.

Außerdem sind in dieser Abbildung 2 am westlichen Rand zwei alte Laubholzbestände in Rot schraffiert eingetragen, wobei die nordöstliche dieser beiden Flächen von einem der o.g. Untersuchungsradien von 500 m teilweise überstrichen wird. Welche Konsequenzen hat dies, wie ist dieser Laubholzbestand diesbezüglich vom Vorhaben, also von den geplanten WKA, betroffen? Dies wird in den Unterlagen nicht erläutert.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf stellt für die geplanten Standorte der WKA 01 und 04 „naturnahe Wälder mit Alt- und Totholz“ dar, WKA 09 grenzt an eine solche Darstellung (s. Unterlage 9.6.3).

Zur Beurteilung benötigen wir die Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden, bzgl. Z 163 d LEP IV insbesondere die Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt. Bis uns diese Angaben vorliegen, können wir rechtssicher nicht abschließend beurteilen, ob ein Widerspruch zu Z 163 d LEP IV (hier eben alte Laubholzbestände) vorliegt oder nicht.

Wie bereits zur Vollständigkeitsprüfung und auch in den Unterlagen an mehreren Stellen genannt, liegen die WKA 04 und 19 in einem Vorranggebiet regionaler Biotopverbund des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP MW) 2017. Gemäß Z 62 RROP MW 2017 sind in diesen Vorranggebieten „... alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“ Wie ebenfalls bereits zur Vollständigkeitsprüfung genannt, benötigen wir zur Einschätzung dieser raumordnerischen Betroffenheit, insbesondere ob hier eine Zielverletzung vorliegt oder eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann, die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt beziehen. Eine abschließende Stellungnahme unsererseits, also ob bei diesen beiden WKA ein Widerspruch zu Z 62 vorliegt, ist erst nach entsprechender Vorlage möglich; wir verweisen auf § 7 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, §§ 29, 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Hs. BauGB und Z 163 d LEP IV i.V.m. Z 62 RROP MW 2017.

Die übrigen WKA (WKA 01 bis 03 und 05 bis 09) liegen in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund. Gemäß G 63 RROP MW 2017 soll in diesen Vorbehaltsgebieten „... der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Stellungnahmen, die sich auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt beziehen, sind somit gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. G 63 RROP MW 2017 bei Ihrer Entscheidung zu diesen WKA mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Der Förderturm der Grube Georg ist im RROP MW 2017 als landschaftsdominierende Gesamtanlage dargestellt und laut Z 49 RROP MW 2017, das trotz der geplanten 1. Teilfortschreibung des RROP MW 2017 bis auf weiteres rechtsverbindlich ist, vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Bereits zur Vollständigkeitsprüfung hatten wir deswegen zum Förderturm der Grube Georg (Entfernung zum Plangebiet ca. 7,80 km) auf eine Visualisierung bzw. Prüfung der Sichtachsen hingewiesen. Nach einer zwischenzeitlichen Abstimmung mit dem Planungsbüro sagte der Antragsteller auch zu, den Antrag entsprechend zu ergänzen. In den aktuellen Unterlagen lassen sich aber keine den Förderturm der Grube Georg betreffenden Visualisierungen und Sichtachsen (Begründung zu Z 49: „Sichtachsenanalysen“) finden. Auch die Raumverträglichkeitsprüfung (Unterlage 9.6.7) äußert sich hierzu auf ihrer Seite 13 nur kurz und lediglich verbalargumentativ. Im UVP-Bericht (Unterlage 8.9) ist diese Gesamtanlage gar nicht erwähnt.

Zu Z 49 RROP MW 2017 ist uns somit eine endgültige Aussage zu einer möglichen Zielverletzung ebenfalls erst nach entsprechender Vorlage möglich. Zu den Kriterien, die dabei an eine Visualisierung für Z 49 zu stellen sind, z.B. hinsichtlich der Aufnahmestandorte und des von dort ausgehenden Blickwinkels, verweisen wir auf OVG RLP - Urteil vom 07.04.2017, 1 A 10683/16.

Wir bitten um Vorlage der erbetenen Nachweise.

Die WKA 05 bis 09 liegen laut Gesamtkarte des RROP MW 2017 am Rand eines (großräumigen) Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus. Sinn dieser Darstellung ist in erster Linie der Schutz des Landschaftsbilds und die Erholungseignung bzw. den Erlebniswert der Landschaft für die Bevölkerung zu erhalten. Das Vorhabengebiet ist von den dortigen Verkehrswegen, insbesondere BAB 3, B 413 und ICE-Stecke, zwar vorbelastet, diese Vorbelastung reduziert aber nur eine mögliche Erholungseignung im unmittelbaren Umfeld der beantragten WKA. Es kommt hinzu, dass WKA als Höhenbauwerke weithin das Landschaftsbild dominieren – und dies dort in einem bisher von diesen Eingriffen unbelasteten Landschaftsraum (keine Vorbelastung durch bestehende WKA, die vorhandenen Verkehrswege als dort bereits vorhandene technische Bauwerke können diesbezüglich kaum als Vorbelastung angerechnet werden).

Dazu bestimmt G 58 RROP MW 2017, dass „[i]n den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt (werden

soll) und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden (soll). In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

G 97 RROP MW 2017 führt dazu weiter aus: „In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Viele der mit den beiden Sichtbarkeitsanalysen (Unterlage 8.18) ermittelten Flächen, von denen Sichtbezüge zu den WKA bestehen, liegen in diesem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Einige Visualisierungspunkte der Unterlage 8.17 liegen ebenfalls in diesem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus und zeigen die in der Unterlage 8.17 erkennbaren Raumwirkungen. Im UVP-Bericht (Unterlage 8.9) werden die Eingriffsintensitäten für einige dieser Visualisierungspunkte als hoch bewertet (für Punkte außerhalb des Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus sogar teilweise als sehr hoch).

Unter Berücksichtigung der e.g. Aspekte ist dem Schutz des Landschaftsbilds gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. G 58 und G 97 RROP MW 2017 bei Ihrer Entscheidung ein besonderes Gewicht beizumessen. Stellungnahmen, die sich auf das Landschaftsbild und den Schutz des Landschaftsbilds beziehen, sind demgemäß mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Alle WKA liegen in sog. „sonstigen Waldflächen“ laut der Gesamtkarte des RROP MW 2017. Gemäß G 71 RROP MW 2017 sollen „Wälder (...) in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.“ Darüber hinaus sollen gemäß G 88 RROP MW 2017 „[d]ie für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (...) entsprechend

- den langfristigen Bedürfnisse[n] der Gesellschaft,
- den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse[n] des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale

gesichert werden.“ Laut der Begründung zu G 88 ist Wald „... dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.“

Wir bitten um Berücksichtigung der Grundsätze G 71 und G 88 gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG bei Ihrer Entscheidung.

Die WKA 01 und 07 liegen außerdem in der Nähe von Vorranggebieten des RROP MW 2017 für die Forstwirtschaft. Laut Begründung zu Z 163 d LEP IV steht dies der Windenergienutzung aber in der Regel nicht entgegen.

Der RROP MW 2017 wird – wie oben bereits genannt – z.Z. teilfortgeschrieben, und zwar bzgl. seines Kapitels 3.2 (Energiegewinnung und –versorgung). Unter anderem sollen weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden. Nach derzeitigem Planungsstand der Teilfortschreibung des RROP MW 2017 liegen die geplanten Standorte der beantragten zehn WKA zum Teil zwar in der Nähe, jedoch nicht innerhalb dieser Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Nachfrage beim Planungsträger, der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, ergab, dass dies unter anderem aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz des LFU RLP erfolgt sei.

Wegen der Nähe zur BAB 3 empfehlen wir, sich hinsichtlich möglicher Weltkriegskampfmittel bzw. Bombenabwurfs mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen. Ggf. sind Sondierungsmaßnahmen bzw. Luftbilddauswertungen erforderlich.

In der Unterlage „1.1_Formular 1 Allgemein Angaben“ ist auf Seite 12 eine WKA 10 aufgeführt, in Ihrem Schreiben vom 08.08.2024 (und in verschiedenen Unterlagen zu dem Vorhaben) wird dann jedoch eine WKA 19 genannt. Wir bitten um Klarstellung.

Das Datum „01.12.2024“ in Kap. 1.6 der Unterlage 9.6.7 liegt in der Zukunft. Wir bitten um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(B. Hasbach)